

Art. 3 - Der für die Sozialen Angelegenheiten zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 23. Juni 2020

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten
M. DE BLOCK

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2024/001165]

31 JULI 2020. — Koninklijk besluit tot wijziging van de boeken I en IV van het Wetboek van economisch recht met betrekking tot misbruiken van economische afhankelijkheid. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 31 juli 2020 tot wijziging van de boeken I en IV van het Wetboek van economisch recht met betrekking tot misbruiken van economische afhankelijkheid (*Belgisch Staatsblad* van 12 augustus 2020), bekrachtigd bij de wet van 2 februari 2021 (*Belgisch Staatsblad* van 11 februari 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2024/001165]

31 JUILLET 2020. — Arrêté royal modifiant les livres I^{er} et IV du Code de droit économique en ce qui concerne les abus de dépendance économique. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 31 juillet 2020 modifiant les livres I^{er} et IV du Code de droit économique en ce qui concerne les abus de dépendance économique (*Moniteur belge* du 12 août 2020), confirmé par la loi du 2 février 2021 (*Moniteur belge* du 11 février 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2024/001165]

31. JULI 2020 — Königlicher Erlass zur Abänderung der Bücher I und IV des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf den Missbrauch wirtschaftlicher Abhängigkeit — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlass vom 31. Juli 2020 zur Abänderung der Bücher I und IV des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf den Missbrauch wirtschaftlicher Abhängigkeit, bestätigt durch das Gesetz vom 2. Februar 2021.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

31. JULI 2020 — Königlicher Erlass zur Abänderung der Bücher I und IV des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf den Missbrauch wirtschaftlicher Abhängigkeit

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 4. April 2019 zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf den Missbrauch wirtschaftlicher Abhängigkeit, missbräuchliche Klauseln und unlautere Marktpraktiken zwischen Unternehmen, des Artikels 39 Absatz 2, ersetzt durch das Gesetz vom 27. Mai 2020;

Aufgrund des Gesetzes vom 2. Mai 2019 zur Abänderung von Buch I "Begriffsbestimmungen" und Buch XV "Rechtsdurchsetzung" und zur Ersetzung von Buch IV "Schutz des Wettbewerbs" des Wirtschaftsgesetzbuches, der Artikel 7 und 8 Absatz 2, ersetzt durch das Gesetz vom 27. Mai 2020;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 9. Juli 2020;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 67.461 des Staatsrates vom 23. Juni 2020, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In Erwägung des Gesetzes vom 4. April 2019 zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf den Missbrauch wirtschaftlicher Abhängigkeit, missbräuchliche Klauseln und unlautere Marktpraktiken zwischen Unternehmen, der Artikel 2 und 5 bis 11;

Auf Vorschlag des Ministers des Mittelstands, der Selbständigen und der KMB und der Ministerin der Wirtschaft
Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel I.6 des Wirtschaftsgesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 2. Mai 2019, wird wie folgt abgeändert:

a) Nummer 11 wird wie folgt ersetzt:

"11. wettbewerbsbeschränkende Praktiken: in Artikel IV.1 § 1, Artikel IV.2 und Artikel IV.2/1 erwähnte Praktiken,".

b) Eine Nummer 12bis mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"12bis. Position der wirtschaftlichen Abhängigkeit: Position der Abhängigkeit eines Unternehmens gegenüber einem oder mehreren anderen Unternehmen, die durch das Fehlen einer vernünftigen gleichwertigen Alternative gekennzeichnet ist, die innerhalb eines angemessenen Zeitraums, unter angemessenen Bedingungen und zu angemessenen Kosten verfügbar ist, wodurch letzteres/jedes der letzteren Unternehmen Leistungen oder Bedingungen aufzwingen kann, die unter normalen Marktbedingungen nicht erreicht werden könnten,".

Art. 2 - Artikel IV.39 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 2. Mai 2019, wird wie folgt abgeändert:

- a) In Nr. 2 wird zwischen dem Wort "IV.2," und den Wörtern "IV.10 § 1" das Wort "IV.2/1," eingefügt.
- b) In Nr. 4 wird zwischen dem Wort "IV.2" und den Wörtern "oder IV.10 § 1" das Wort ", IV.2/1" eingefügt.

Art. 3 - In Artikel IV.55 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 2. Mai 2019, werden die Wörter "einer Untersuchung auf der Grundlage eines Verstoßes gegen Artikel IV.1 oder IV.2" durch die Wörter "einer Untersuchung auf der Grundlage eines Verstoßes gegen Artikel IV.1, IV.2 oder IV.2/1" ersetzt.

Art. 4 - Artikel IV.79 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 3. April 2013 und ersetzt durch das Gesetz vom 2. Mai 2019, wird wie folgt ersetzt:

"Art. IV.79 - § 1 - Wenn das Wettbewerbskollegium eine in Artikel IV.52 § 1 Nr. 2 erwähnte Entscheidung trifft, kann es gegen beteiligte Unternehmen und Unternehmensvereinigungen jeweils Geldbußen in Höhe von bis zu 10 Prozent ihres Umsatzes festsetzen. Außerdem kann es zur Durchsetzung seiner Entscheidung gegen beteiligte Unternehmen und Unternehmensvereinigungen jeweils Zwangsgelder von bis zu 5 Prozent des durchschnittlichen Tagesumsatzes für jeden Tag Verzug ab dem in seiner Entscheidung bestimmten Tag festsetzen.

Das Wettbewerbskollegium kann darüber hinaus die in Absatz 1 erwähnten Geldbußen und Zwangsgelder verhängen:

1. bei Wiederaufnahme des Verfahrens in Anwendung von Artikel IV.53 Nr. 2 oder 3,
2. auf Antrag des Auditors, um die Einhaltung des in Artikel IV.40 § 1 Absatz 3 erwähnten Beschlusses des Auditors zur Anforderung von Auskünften durchzusetzen; das Zwangsgeld kann während der Untersuchung verhängt werden.

§ 2 - Betrifft die Entscheidung oder das Verfahren die missbräuchliche Ausnutzung einer Position der wirtschaftlichen Abhängigkeit im Sinne von Artikel IV.2/1, so darf in Abweichung von § 1 die in § 1 erwähnte Geldbuße 2 Prozent des Umsatzes des beteiligten Unternehmens oder der beteiligten Unternehmensvereinigung nicht übersteigen und beträgt das in § 1 erwähnte Zwangsgeld bis zu 2 Prozent des durchschnittlichen Tagesumsatzes für jeden Tag Verzug ab dem vom Wettbewerbskollegium festgesetzten Zeitpunkt.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Konsultierung der Belgischen Wettbewerbsbehörde und des in Artikel IV.37 erwähnten Besonderen Beratungsausschusses Wettbewerb die Obergrenze der Geldbußen erhöhen.

Alle drei Jahre führt die Belgische Wettbewerbsbehörde eine Beurteilung der Obergrenze der Geldbußen durch, um festzustellen, ob diese Obergrenze ausreichend abschreckende Geldbußen ermöglicht.

§ 3 - Das Wettbewerbskollegium kann bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße die Wiedergutmachung des Schadens, der durch den der Entscheidung zugrunde liegenden Verstoß verursacht wurde, die vor der Entscheidung aufgrund einer Vereinbarung über eine gütliche Einigung erfolgt ist, als mildernden Umstand berücksichtigen.

§ 4 - Verstöße gegen Artikel IV.1 § 4 können mit einer Geldbuße von 100 bis zu 10.000 EUR geahndet werden."

Art. 5 - Artikel IV.81 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 2. Mai 2019, dessen heutiger Text § 1 bilden wird, wird durch einen Paragraphen 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 2 - Betreffen die vorläufigen Maßnahmen die missbräuchliche Ausnutzung einer Position der wirtschaftlichen Abhängigkeit im Sinne von Artikel IV.2/1, ist in Abweichung von § 1 das in Artikel IV.79 § 2 erwähnte Zwangsgeld anwendbar."

Art. 6 - In Artikel IV.88 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 2. Mai 2019, werden die Wörter "Artikel IV.1 und IV.2" durch die Wörter "Artikel IV.1, IV.2 und IV.2/1" ersetzt.

Art. 7 - Folgendes tritt am zehnten Tag nach der Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft:

1. die Artikel IV.80 § 2 und IV.84 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 2. Mai 2019,
2. die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 4. April 2019 zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf den Missbrauch wirtschaftlicher Abhängigkeit, missbräuchliche Klauseln und unlautere Marktpraktiken zwischen Unternehmen,
3. der vorliegende Erlass.

Art. 8 - Die für Mittelstand, Selbständige und KMB beziehungsweise Wirtschaft zuständigen Minister sind, jeweils für ihren Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 31. Juli 2020

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister des Mittelstands, der Selbständigen und der KMB
D. DUCARME

Die Ministerin der Wirtschaft
N. MUYLLE